



Verordnung

der Gemeinde Sibratsgfall zu Kanalisation und Wassergebühren **(Wassergebührenordnung)**

Aufgrund §15 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

2. Abschnitt **Wasserversorgungsbeiträge**

§ 2 **Allgemeines**

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3

Beitragssatz

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt der Beitragssatz €23,50 zzgl. USt. Der Beitragssatz wird ab dann von der Gemeindevertretung alljährlich mit der Gebührenverordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. (von Hundert) der Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke. Die Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschoße eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80m über dem Fußboden¹⁾; Geschoßflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht.
- (3) Als Geschoßfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Bewertungseinheit gemäß Abs.2 berechnet. Hievon ausgenommen sind Flächen für Heulegen, Tennen und Maschinenabstellräume, die nicht in die Berechnung einbezogen werden. Bei Stallflächen wird die nach Abs. 2 errechnete Bewertungseinheit zusätzlich mit 40 v.H., bei Laufstallflächen mit 30 v.H. multipliziert.
- (5) Bei gastgewerblichen Betrieben wird die Geschoßfläche für den Eigenbedarf pauschal mit 250m² angesetzt und gemäß Abs. 2 berechnet. Bei den übrigen Geschoßflächen wird die Bewertungseinheit zuerst gemäß Abs. 2 berechnet und anschließend mit 75 v.H. multipliziert.
- (6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschoßfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß §5 Wasserversorgungsgesetz. LGBl. 3/1999 i.d.g.F., frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerkes.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschluss eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages errechnet sich aus der Differenz zwischen der ursprünglich abgerechneten Bewertungseinheit und der neu ermittelten Bewertungseinheit, multipliziert mit dem aktuellen Beitragssatz.

¹⁾ Anm.: Dachschrägen unter 1,80m werden demnach nicht in die Bewertung einbezogen.

(3) Handelt es sich um ein Objekt, welches von der Wasseranschlussgebühr her ursprünglich noch mit einem Pauschalbetrag – das war bis zum 01.01.1992 – abgerechnet worden ist, so ist im Falle eines Erweiterungsbaues ebenfalls ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Die Wasseranschlussgebühr gilt nur für das ursprüngliche Flächenausmaß des Objektes als bezahlt und abgerechnet. Im Falle eines Erweiterungsbaues ist für die hinzukommende Fläche der Ergänzungsbeitrag zu entrichten.²⁾ Sollte sich das Flächenausmaß verringern, erfolgt für die pauschal bezahlte Wasseranschlussgebühr keine Rückvergütung.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des §5 Abs.2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 – die verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 60m³ pro Quartal in Form der Wassergrundgebühr zu veranschlagen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 01.01. des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinanderfolgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.

(6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- Bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch von pauschal 60m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

2) Anm.: Anschlussnehmer, die vor dem 01.01.1992 zur pauschalen Anschlussgebühr veranlagt wurden, sind durch Entrichtung der Pauschalgebühr der Zahlungsverpflichtung für ihr Bestandsobjekt nachgekommen. Dies gilt auch, wenn in ihrem Bestandsobjekt bereits bestehende Räumlichkeiten (z. B. im Dachgeschoss) erst später ausgebaut wurden oder werden bzw. in Benutzung genommen werden. Wenn solche Anschlussnehmer jedoch Erweiterungsbauten (An- und Zubauten etc.) auf demselben Grundstück oder an demselben Objekt vornehmen, so müssen sie für die hinzukommende Geschossfläche gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung den Ergänzungsbeitrag entrichten.

Anschlussnehmer, die nach dem 01.01.1992 einen Anschlussbeitrag abhängig von der Geschoßfläche (berechnet nach m²) entrichtet haben und dabei infolge eines noch nicht vollständigen Ausbaues (z.B. Dachgeschoß etc.) nicht für alle Flächen den Anschlussbeitrag entrichtet haben, haben für die ausgebauten Geschoßflächen einen Anschlussbeitrag zu leisten, der der Berechnung gemäß dieser Verordnung unterliegt. Der Anschlussbeitrag ist sofort zu berechnen und zu bezahlen, wenn die Räumlichkeiten ausgebaut sind und benutzt werden. Für An- und Zubauten gilt für diese Anschlussnehmer dieselbe Regelung wie bereits angeführt.

- (7) Bei Grundstücken, die zwar noch über einen Wasseranschluss verfügen, auf denen aber kein Gebäude mehr steht und bei denen kein Wasserbezug erfolgt, kann der Anschlussnehmer auf Antrag von der Wassergrundgebühr befreit werden.
- (8) Bis zur Fertigstellung des Rohbaues werden dem Anschlussnehmer die Wasserbezugsgebühr („Bauwasser“) kostenlos gestellt.

§ 8

Gebührenschildner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebs oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des §7 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgestellt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden jährlichen Wasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende jährliche Wasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres.
- (3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

- (1) Die Wassergrundgebühr wird vierteljährlich abgerechnet und beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung €20,20 zzgl. Ust, wobei in der Grundgebühr 60m³ pro Haushalt und Quartal bereits enthalten sind und nur der darüber hinausgehende Verbrauch eigens verrechnet wird. Der Gebührensatz für den Kubikmeter (m³) Wasser beträgt bei Inkrafttreten dieser Verordnung €0,34 zzgl. Ust. Die Wassergrundgebühr und der Gebührensatz für den m³ werden alljährlich von der Gemeindevertretung per Gebührenverordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.
- (2) Für die Viehtränke wird eine jährliche Pauschale verrechnet. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird deren Höhe mit €54,60 zzgl. USt. festgesetzt. Von der Gemeindevertretung wird von da an alljährlich zum 01.01. des Jahres mit der Gebührenverordnung die Höhe der Pauschale festgesetzt. Die Pauschale wird im Oktober des jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11 Gebührensatz und Fälligkeit

- (1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine Bereitstellungsgebühr pro Quartal erhoben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung €4,35 zzgl. USt. beträgt und deren Höhe alljährlich von der Gemeindevertretung per Gebührenverordnung zum 01.01. des Jahres festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

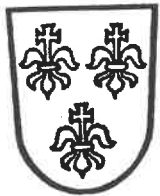
Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß §5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:
Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§3 und 4 zu berechnen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 12.11.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister:





Verordnung

Die Gemeindevertretung von Sibratsgfall hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2003 eine Ergänzung der Wasseranschluß- bzw. Wassergebührenverordnung der Gemeinde Sibratsgfall vom 12.11.1991 beschlossen. Diese wird um den Punkt I. 7. „Ergänzungsbeitrag“ erweitert:

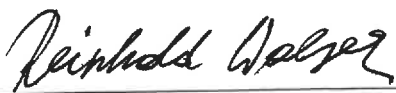
I. 7. Ergänzungsbeitrag

- 1.) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlußbeitrags ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlußbeitrag eingehoben.
- 2.) a) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlußbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlußbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
b) Handelt es sich um ein Objekt, welches von der Wasseranschlußgebühr her ursprünglich noch mit dem seinerzeitigen Pauschalbetrag – das war bis zum 01.01.1992 – abgerechnet worden ist, hat im Falle eines Erweiterungsbaues ebenfalls ein Ergänzungsbeitrag entrichtet zu werden. Die Wasseranschlußgebühr gilt nur für das ursprüngliche Flächenausmaß des Objektes als bezahlt und abgerechnet. Im Fall eines Erweiterungsbaues ist für die hinzukommende Fläche der Ergänzungsbeitrag zu entrichten.
Sollte sich das Flächenausmaß verringern, erfolgt für die pauschal bezahlte Wasseranschlußgebühr keine Rückvergütung.
- 3.) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Bauvorhabens, spätestens aber mit dem Zeitpunkt, von welchem an das Objekt bewohnt wird.

Diese Verordnung tritt mit 14.03.2003 in Kraft.

Sibratsgfall, am 14.03.2003




Reinhold Walser, Bürgermeister